

Streikordnung der Gewerkschaft der Polizei

§ 1

- (1) Der Streik ist das äußerste und letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Die GdP wird ihn nur einsetzen, wenn andere Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber den Sozialpartnern gescheitert sind.
- (2) Vor der Einleitung von Arbeitskämpfen ist festzustellen, dass
 - die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber erfolglos geblieben sind
 - ihm das Scheitern der Verhandlungen schriftlich mitgeteilt worden ist sowie
 - ein erfolgtes Schlichtungsverfahren abgeschlossen ist und eine der Tarifvertragsparteien dem Ergebnis nicht zugestimmt hat
- (3) Bei Landesbezirks-/Bezirkstarifverhandlungen gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination.

§ 2

- (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand beschließt in Abstimmung mit den betroffenen Landesbezirken/Bezirken die Durchführung einer Urabstimmung.
- (2) Nach erfolgter Urabstimmung werden Beginn, Umfang und voraussichtliche Dauer des Streiks in Abstimmung mit den betroffenen Landesbezirken/Bezirken durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand bestimmt.

In Streitfällen trifft die Clearingstelle mit Zweidrittelmehrheit die endgültige Entscheidung. Gegen die Entscheidung der Clearingstelle ist unverzügliche Beschwerde beim Bundesvorstand zulässig.

§ 3

Die Clearingstelle besteht aus

- dem/der Vorsitzenden der Bundestarifkommission
- dem für Tarifpolitik zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes
- dem/der Bundeskassierer/in
- den zwei aus ihrem Kreis benannten Vertreter/innen der Bundestarifkommission
- je zwei Vertreter/innen des/der betroffenen Landesbezirke/s bzw. Bezirke/s
- dem/der Abteilungsleiter/in Tarifpolitik mit beratender Stimme

Die Beschlüsse der Clearingstelle bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Der Geschäftsführende Bundesvorstand erlässt den Streikaufruf. Er beschließt nach den Richtlinien der GdP über die Gewährung einer Unterstützung bei Streik.

§ 5

Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann einen Streik nur beschließen, wenn er vorher durch eine Urabstimmung den entsprechenden Willen der Mitglieder festgestellt hat. Bei dieser Urabstimmung müssen sich mehr als 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden abstimmungsberechtigten Mitglieder, mindestens aber 50 Prozent der Abstimmungsberechtigten für den Streik entschieden haben.

§ 6

Der Geschäftsführende Bundesvorstand bestellt zur Durchführung von Urabstimmung und Streik eine aus drei Personen bestehende zentrale Streikleitung. Er ernennt ein Mitglied der zentralen Streikleitung zum Vorsitzenden. In den von der zentralen Streikleitung bezeichneten Untergliederungen werden nach Bedarf Landesstreikleitungen und örtliche Streikleitungen gebildet.

Diese Streikleitungen unterstehen den Weisungen der zentralen Streikleitung; sie haben in diesem Rahmen alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zur Durchführung des Streiks zu treffen und der zentralen Streikleitung mindestens einmal täglich zu berichten.

§ 7

Die zentrale Streikleitung führt mit Hilfe der Landesstreikleitungen und örtlichen Streikleitungen die Urabstimmung durch.

§ 8

Die zentrale Streikleitung sorgt mit den Landes- und örtlichen Streikleitungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Streiks. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass der Streik nicht über den Rahmen gemäß § 2 hinausgeht, den der Geschäftsführende Bundesvorstand bestimmt hat.

§ 9

Alle Mitglieder haben den Anordnungen der Streikleitungen Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Notdienstarbeiten, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als zwingend notwendig bezeichnet werden.

§ 10

Gegen die GdP-Mitglieder, die den Anordnungen der Streikleitungen zuwider gehandelt haben, ist ein Ordnungsverfahren (§ 6 Abs. 1 der Satzung) durchzuführen.

§ 11

- (1) Mitglieder, die den Streikaufruf befolgen und die Anordnungen der Streikleitungen be-
achten, erhalten Streikunterstützung.
- (2) Die Höhe der Streikunterstützung wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand jeweils
festgesetzt (siehe § 4).

§ 12

- (1) Die Landes- und die örtlichen Streikleitungen zahlen die Streikunterstützung aus und tra-
gen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Auszahlung und Abrechnung.
- (2) Der Landesbezirk/Bezirk hat nach Beendigung des Streiks mit dem Geschäftsführenden
Bundesvorstand die ausgezahlten Streikunterstützungen abzurechnen.

§ 13

- (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand beschließt das Ende des Streiks.
- (2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann die Durchführung einer Urabstimmung über
die Beendigung des Streiks beschließen. Der Streik ist zu beenden, wenn mindestens 25
Prozent der an einer solchen Abstimmung teilnehmenden abstimmungsberechtigten Mit-
glieder für die Beendigung des Streiks gestimmt haben.

§ 14

Das Nähere zur Urabstimmung und zum Streik ist in dem Leitfaden der GdP zur Urabstimmung
und zum Streik festgelegt.